

# ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN

## Hauswirtschafter/-in (AO 2020)

### ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Rechtsvorschrift genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus den folgenden 5 Prüfungsbereichen:

1. Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen planen und umsetzen
2. Hauswirtschaftliche Dienstleistungen erstellen und vermarkten
3. Verpflegung personensorientiert und zielgruppenorientiert planen
4. Textilien, Räume und Wohnumfeld beurteilen, reinigen und pflegen
5. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfungsbereiche 3., 4. und 5. werden schriftlich und die Prüfungsbereiche 1. und 2. werden praktisch geprüft. In jedem Prüfungsbereich können bis 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt ist:

|                        |                       |
|------------------------|-----------------------|
| 100 bis 92 Punkte      | Note 1 - sehr gut     |
| unter 92 bis 81 Punkte | Note 2 - gut          |
| unter 81 bis 67 Punkte | Note 3 - befriedigend |
| unter 67 bis 50 Punkte | Note 4 - ausreichend  |
| unter 50 bis 30 Punkte | Note 5 - mangelhaft   |
| unter 30 bis 0 Punkte  | Note 6 - ungenügend   |

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erzielt wurden:

- mindestens ausreichende Leistungen im Gesamtergebnis,
- in vier der fünf Prüfungsbereichen ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) und
- in keinem Prüfungsbereich ungenügende Leistungen (unter 30 Punkte).

Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

| Prüfungsbereich   | Bewertung    | Maximale Punktzahl |
|---|--------------|--------------------|
| Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen planen und umsetzen | 30 %         | 100                |
| Hauswirtschaftliche Dienstleistungen erstellen und vermarkten                 | 30 %         | 100                |
| Verpflegung personensorientiert und zielgruppenorientiert planen              | 15 %         | 100                |
| Textilien, Räume und Wohnumfeld beurteilen, reinigen und pflegen              | 15 %         | 100                |
| Wirtschafts- und Sozialkunde  | 10 %         | 100                |
| <b>Gesamtergebnis</b>   | <b>100 %</b> | <b>100</b>         |

Jeder Prüfungsteilnehmer erhält nach Teilnahme am letzten Prüfungsfach eine Bescheinigung, in der das Bestehen/nicht Bestehen der Prüfung bestätigt ist.

Bei bestandener Abschlussprüfung wird dem Prüfungsteilnehmer nach Erfassen der Prüfungsleistungen durch die IHK ein Prüfungszeugnis, in dem das Bestehen der Prüfung bestätigt ist und die Prüfungsleistung in jedem der Prüfungsbereiche und dem Gesamtergebnis als Punktzahl (ohne Kommastelle) und Prädikat ausgewiesen ist, zugestellt.

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

### EINZELHEITEN

#### Arbeitsaufgabe mit auftragsbezogenem Fachgespräch

Im Prüfungsbereich „Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen planen und umsetzen“ hat der Prüfling eine Arbeitsaufgabe zu planen und durchzuführen. Nach der Durchführung wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt. Dabei hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, aufgabenbezogene Anforderungen zu analysieren, Arbeitsprozesse zu planen und zu strukturieren sowie Arbeitsmittel auszuwählen, hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsmaßnahmen personensorientiert und zielgruppenorientiert umzusetzen, Prozesse und Ergebnisse der umgesetzten hauswirtschaftlichen Versorgungs- und Betreuungsmaßnahmen zu beurteilen, Maßnahmen zur Hygiene- und Qualitätssicherung, zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit umzusetzen sowie die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aufzuzeigen und die Vorgehensweise zu begründen.

Die Prüfungszeit beträgt

1. für die Planung der Arbeitsaufgabe 120 Minuten,
2. für die Durchführung der Arbeitsaufgabe 180 Minuten und
3. für das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 15 Minuten.

#### Betrieblicher Auftrag mit Präsentation und auftragsbezogenem Fachgespräch

Im Prüfungsbereich „Hauswirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen erstellen und vermarkten“ hat der Prüfling einen betrieblichen Auftrag durchzuführen. Dabei ist der für die Berufsausbildung gewählte Schwerpunkt zugrunde zu legen. Vor der Durchführung ist dem Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung des betrieblichen Auftrags und ein Zeitplan für die Durchführung des betrieblichen Auftrags zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Genehmigung hat der Prüfling zunächst die Durchführung des betrieblichen Auftrags zu planen. Die Planung, den Verlauf und die Ergebnisse des betrieblichen Auftrags hat er mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren. Nach der Durchführung des betrieblichen Auftrags muss er die Planung, den Verlauf und die Ergebnisse des betrieblichen Auftrags präsentieren. Nach der Präsentation wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt. Das auftragsbezogene Fachgespräch wird auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen und der Präsentation geführt.

Die Prüfungszeit für die Planung und Durchführung des betrieblichen Auftrags sowie für die Dokumentation mit praxisbezogenen Unterlagen und für die Vorbereitung der Präsentation beträgt zusammen 24 Stunden. Die Präsentation dauert höchstens 10 Minuten. Die Prüfungszeit für das auftragsbezogene Fachgespräch beträgt höchstens 20 Minuten.

#### Mündliche Ergänzungsprüfung

Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich nur auf die schriftlichen Prüfungsbereiche. Sie kann nur in einem Prüfungsbereich gewährt werden, wenn dieser schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde und wenn dadurch das Bestehen der Prüfung möglich ist.

In einer Dauer von ca. 15 Minuten werden vom Prüfungsausschuss mündliche Fragen gestellt, die sich auf den in der Ausbildungsordnung für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Inhalt beziehen.

Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100-Punkte-Schlüssel. Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für das Prüfungsfach werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet:

|  |  |
|--|--|
| (Punkte schriftlich x 2 + Punkte mündliche Ergänzungsprüfung): 3 | = neue Punktzahl des Faches<br>= Note entsprechend Punkteschlüssel |
|--|--|

Das Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte - zu der praktischen Prüfung mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der Leistungen im Fach "Praktische Prüfung" dem Prüfling mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet (in der Regel unmittelbar nach der Abnahme der praktischen Prüfung). Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

#### Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsfächer befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).